



## **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 24.08.2021**

**gültig 26.8.2021 – 22.9.2021**

**Umsetzung in den Schwimm- und Turnhallen der Dresdner Bäder GmbH**

**Nutzer wie Vereine, Schulen oder Vollzahler sind selbst für die Einhaltung der 3G-Regelung verantwortlich, die jeweiligen Verantwortlichen sind zu benennen (Corona-Checkliste) und die Hygienekonzepte sind an den Badkassen zu hinterlegen.**

**Zusammenfassung der derzeit geltenden Regelungen und der neuen Auflagen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über 35 (ab dem 7. Tag) oder Vorwarnstufe**

### **Beschäftigte**

- Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.
- Ab einer Inzidenz von 35 müssen sich Mitarbeiter mit direkten Kundenkontakt sich 2 x wöchentlich testen, sei den sie sind genesen oder geimpft.

### **Kontakterfassung**

- Ab einer Inzidenz von 35 erfolgt die Kontaktnachverfolgung über das Kassensystem bzw. automatisch bei Kauf der Online-Tickets.

### **Maskenpflicht (ab einer Inzidenz von über 10)**

Maskenpflicht befreit sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Personen die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (als Nachweis gilt ein Attest oder der Schwerbehindertenausweis)
- Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten

### **3G- Regelung**

Testpflicht

Die Testpflichten gelten nicht für:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.
- Personen die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen (Nachweis Schülerschein). Der Test ist 24 Stunden gültig (PCR-Test 48 Stunden).

#### Genesen

Als genesen gilt die Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

#### Kontrolle der 3G-Reglung

Die Besucher sind verpflichtet an der Kasse, einen Nachweis vorzulegen.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier.

**Eingangsbereiche und Tribünen sind von der 3G-Reglung ausgeschlossen.**